

<u>Gebührenordnung</u> für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl.S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (Nds.GVBl. S. 381) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2007 (Nds.GVBl. S. 41), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Gebührenordnung beschlossen: § 1 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben: I. Tageskarten <table> <tr> <td>a) Erwachsene</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre</td> <td>1,50 €</td> </tr> </table>	a) Erwachsene	3,00 €	b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	1,50 €	<u>Gebührenordnung</u> für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKom VG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GBl. S. 279), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds.GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am folgende Gebührenordnung beschlossen: § 1 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Freibäder in Fürstenau und Bippen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben: I. Tageskarten <table> <tr> <td>a) Erwachsene</td> <td>3,00 €</td> </tr> <tr> <td>b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre</td> <td>1,50 €</td> </tr> </table>	a) Erwachsene	3,00 €	b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	1,50 €
a) Erwachsene	3,00 €								
b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre	1,50 €								
a) Erwachsene	3,00 €								
b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre	1,50 €								

II. Saisonkarten a) Erwachsene 50,00 € b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre 25,00 € III. Familien-Saisonkarten a) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre 75,00 € b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre 40,00 € IV. 12-er Karten a) Erwachsene 30,00 € b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre 15,00 € V. Sonstiges Benutzung der Warmwasserduschen 0,50 € Saisonkarten Warmwasserduschen 15,00 € VI. Vergünstigungen Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, Ersatzdienstpflichtige, Schwerbeschädigte, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII zahlen den Eintrittspreis, der für Jugendliche zu entrichten ist. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen. Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche sowie Kinder von Arbeitslosen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII und beschäftigungslose Jugendliche erhalten auf den zu zahlenden	II. Saisonkarten a) Erwachsene 60,00 € b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 18 Jahre 30,00 € III. Familien-Saisonkarten a) Familien mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre 90,00 € b) Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis 18 Jahre 50,00 € IV. 12-er Karten a) Erwachsene 30,00 € b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahre 15,00 € V. Sonstiges Benutzung der Warmwasserduschen 0,50 € Saisonkarten Warmwasserduschen 15,00 € § 2 Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – IV. a) Schüler, Studenten (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr), Absolventen im Bundesfreiwilligendienst, Schwerbeschädigte, Arbeitslose und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII zahlen den Eintrittspreis, der für Jugendliche zu entrichten ist. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen.
--	--

Eintrittspreis für Jahreskarten eine Vergünstigung von 50 %. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen. Für Begleitpersonen von Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, von Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist der Eintritt frei. § 2 Schulen und Gruppen Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Fürstenau im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben. Für andere Schulklassen sowie Gruppen unter Leitung einer Aufsichtsperson wird je Person ein Gebühr von 1,00 € erhoben. Kinderferienpassinhaber zahlen den halben Preis der Eintrittsgebühr für Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Ziff I. b). § 3 Sonstiges Die Saisonkarten und die Familien-Saisonkarten gelten für beide Freibäder und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden Jahres. Die Ausgabe von Familien-Saisonkarten erfolgt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau sowie in den Gemeindeverwaltungen Bippin und Berge.	b) Schwerbeschädigte Kinder und Jugendliche sowie Kinder von Arbeitslosen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und XII und beschäftigungslose Jugendliche erhalten auf den zu zahlenden Eintrittspreis für Jahreskarten eine Vergünstigung von 50 %. Dieser Personenkreis hat sich entsprechend auszuweisen. c) Für Begleitpersonen von Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, von Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken ist der Eintritt frei. d) Für auswärtige Schulklassen sowie Jugendgruppen unter Leitung einer Aufsichtsperson wird je Person eine Gebühr von 1,00 € für den Eintritt erhoben. § 3 Vergünstigungen zu § 1 Absatz I. – V. Für die Benutzung durch Schulklassen aus der Samtgemeinde Fürstenau im Rahmen des Unterrichtsplanes werden keine Gebühren erhoben. § 4 Sonstiges Die Saisonkarten und die Familien-Saisonkarten gelten für beide Freibäder und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Maßgeblicher Stichtag für das Alter ist der 30. April eines jeden
--	---

§ 4 Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.07.2005 außer Kraft. Fürstenau, den 27.03.2009 Samtgemeinde Fürstenau Selter Samtgemeindebürgermeister (Siegel)	Jahres. Die Ausgabe von Familien-Saisonkarten erfolgt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau sowie in den Gemeindeverwaltungen Bippin und Berge. § 5 Inkrafttreten Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 27.03.2009 außer Kraft. Fürstenau, den Samtgemeinde Fürstenau Selter Samtgemeindebürgermeister (Siegel)
--	--